



## Beschlussvorlage Nr. 2022/160

23.05.2022

**Federführend:** Geschäftsstelle Gemeinderat

**Beteiligt:**

### Tagesordnungspunkt:

**Ausscheiden von Frau Erika Piscart aus dem Gemeinderat der Stadt Rottenburg am Neckar;  
Nachrücken von Frau Dr. Bettina Ahrens-Diez**

---

### Beratungsfolge:

Gemeinderat	05.07.2022	Entscheidung	öffentlich
-------------	------------	--------------	------------

---

### Beschlussantrag:

1. Der Gemeinderat stellt fest, dass bei Frau Erika Piscart die Voraussetzungen des § 16 Abs. 1 GemO vorliegen.
2. Der Gemeinderat stellt fest, dass bei Frau Dr. Bettina Ahrens-Diez kein Hinderungsgrund für ihren Eintritt in den Gemeinderat vorliegt.
3. Der Gemeinderat beschließt einvernehmlich die Besetzung der Ausschüsse wie von der Fraktion SPD vorgeschlagen.

gez. Stephan Neher  
Oberbürgermeister

gez. Birgit Reinke  
Amtsleiterin

gez. Marina Link  
Geschäftsstelle Gemeinderat

## **Begründung:**

### **I. Allgemeines**

Frau Erika Piscart wurde am 26.05.2019 auf dem Wahlvorschlag SPD mit 4.291 Stimmen in den Gemeinderat gewählt

### **II. Konkreter Sachverhalt**

#### **1. Ausscheiden von Frau Erika Piscart**

Frau Erika Piscart hat mit Schreiben vom 20.04.2022 ihr Ausscheiden aus dem Gemeinderat beantragt.

Nach § 16 Abs. 1 Gemeindeordnung (GemO) kann das Ausscheiden aus einer ehrenamtlichen Tätigkeit aus wichtigen Gründen verlangt werden. Nach Ziffer 3 kann aus dem Gemeinderat ausscheiden, wer 10 Jahre lang dem Gemeinderat oder Ortschaftsrat angehört oder ein öffentliches Ehrenamt verwaltet hat. Nach Ziffer 6 kann aus dem Gemeinderat ausscheiden, wer mehr als 62 Jahre alt ist. Bei Frau Erika Piscart sind diese beiden Voraussetzungen erfüllt.

#### **2. Nachrückverfahren**

Scheidet ein\*e Gewählte\*r im Laufe der Amtszeit aus dem Gemeinderat aus, rückt der/die als nächste/r Ersatzmann/frau festgestellte Bewerber\*in nach. Dies ist Frau Dr. Bettina Ahrens-Diez, Bieringen, Burkhardtstr. 58, 72108 Rottenburg am Neckar mit 2.524 Stimmen. Frau Dr. Ahrens-Diez hat erklärt, ihrerseits keinen Ablehnungsgrund geltend zu machen und das Mandat anzunehmen.

Der Gemeinderat muss gemäß § 29 Abs. 5 GemO feststellen, ob bei einem/einer Gewählten ein Hinderungsgrund für den Eintritt in das Gremium gem. § 29 Abs. 1 bis 4 GemO vorliegt.

§ 29 Abs. 1 – 4 GemO lautet:

#### **§ 29 Hinderungsgründe**

*(1) Gemeinderäte können nicht sein*

1. a) *Beamte und Arbeitnehmer der Gemeinde,*  
b) *Beamte und Arbeitnehmer eines Gemeindeverwaltungsverbands, eines Nachbarschaftsverbands und eines Zweckverbands, dessen Mitglied die Gemeinde ist, sowie der erfüllenden Gemeinde einer vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft, der die Gemeinde angehört,*  
c) *leitende Beamte und leitende Arbeitnehmer einer sonstigen Körperschaft des öffentlichen Rechts, wenn die Gemeinde in einem beschließenden Kollegialorgan der Körperschaft mehr als die Hälfte der Stimmen hat, oder eines Unternehmens in der Rechtsform des privaten Rechts, wenn die Gemeinde mit mehr als 50 vom Hundert an dem Unternehmen beteiligt ist,*  
d) *Beamte und Arbeitnehmer einer Stiftung des öffentlichen Rechts, die von der Gemeinde verwaltet wird.*
2. *Beamte und Arbeitnehmer der Rechtsaufsichtsbehörde, der oberen und der obersten Rechtsaufsichtsbehörde, die unmittelbar mit der Ausübung der*

*Rechtsaufsicht befasst sind, sowie leitende Beamte und leitende Arbeitnehmer der Gemeindeprüfungsanstalt.*

*Satz 1 findet keine Anwendung auf Arbeitnehmer, die überwiegend körperliche Arbeit verrichten.*

*(2) (weggefallen)*

*(3) (weggefallen)*

*(4) (weggefallen)*

*(5) Der Gemeinderat stellt fest, ob ein Hinderungsgrund nach Absatz 1 gegeben ist; nach regelmäßigen Wahlen erfolgt die Feststellung vor der Einberufung der ersten Sitzung des neuen Gemeinderats.*

Der Verwaltung ist kein Hinderungsgrund bekannt.

Der Oberbürgermeister verpflichtet die Gemeinderäte in der ersten Sitzung öffentlich auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Amtspflichten (§ 32 Abs. 1 GemO).

Die Verpflichtungsformel lautet:

*„Ich gelobe Treue der Verfassung, Gehorsam den Gesetzen und gewissenhafte Erfüllung meiner Pflichten. Insbesondere gelobe ich, die Rechte der Gemeinde gewissenhaft zu wahren und ihr Wohl und das ihrer Einwohner nach Kräften zu fördern.“*

### **3. Nachbesetzung der Ausschüsse**

Frau Erika Piscart war Mitglied in folgenden Ausschüssen:

- Betriebsausschuss Wirtschaft, Tourismus, Gastronomie
- Aufsichtsrat Stadtwerke
- Aufsichtsrat Energieversorgung

Frau Erika Piscart war stellvertretendes Mitglied in folgenden Ausschüssen:

- Ausschuss für Bauen und Nachhaltigkeit
- Betriebsausschuss Stadtentwässerung
- Betriebsausschuss Technische Betriebe
- Ständiger Umlegungsausschuss
- Verwaltungsausschuss
- Betriebsausschuss Wohnbau
- Gemeinsamer Ausschuss der Verwaltungsgemeinschaft

Die Mitgliedschaft im Aufsichtsrat Stadtwerke sowie im Aufsichtsrat Energieversorgung wird Herr Marian Schirmer übernehmen.

Die Mitgliedschaft im Betriebsausschuss Wirtschaft, Tourismus, Gastronomie sowie die oben genannten stellvertretenden Mitgliedschaften wird Fr. Dr. Bettina Ahrens-Diez übernehmen.

Der Gemeinderat beschließt einvernehmlich die Neubesetzung der Ausschüsse. Sollte keine Einigung über die Neubesetzung zustande kommen, müsste gemäß § 40 Abs. 2 GemO gewählt werden.

